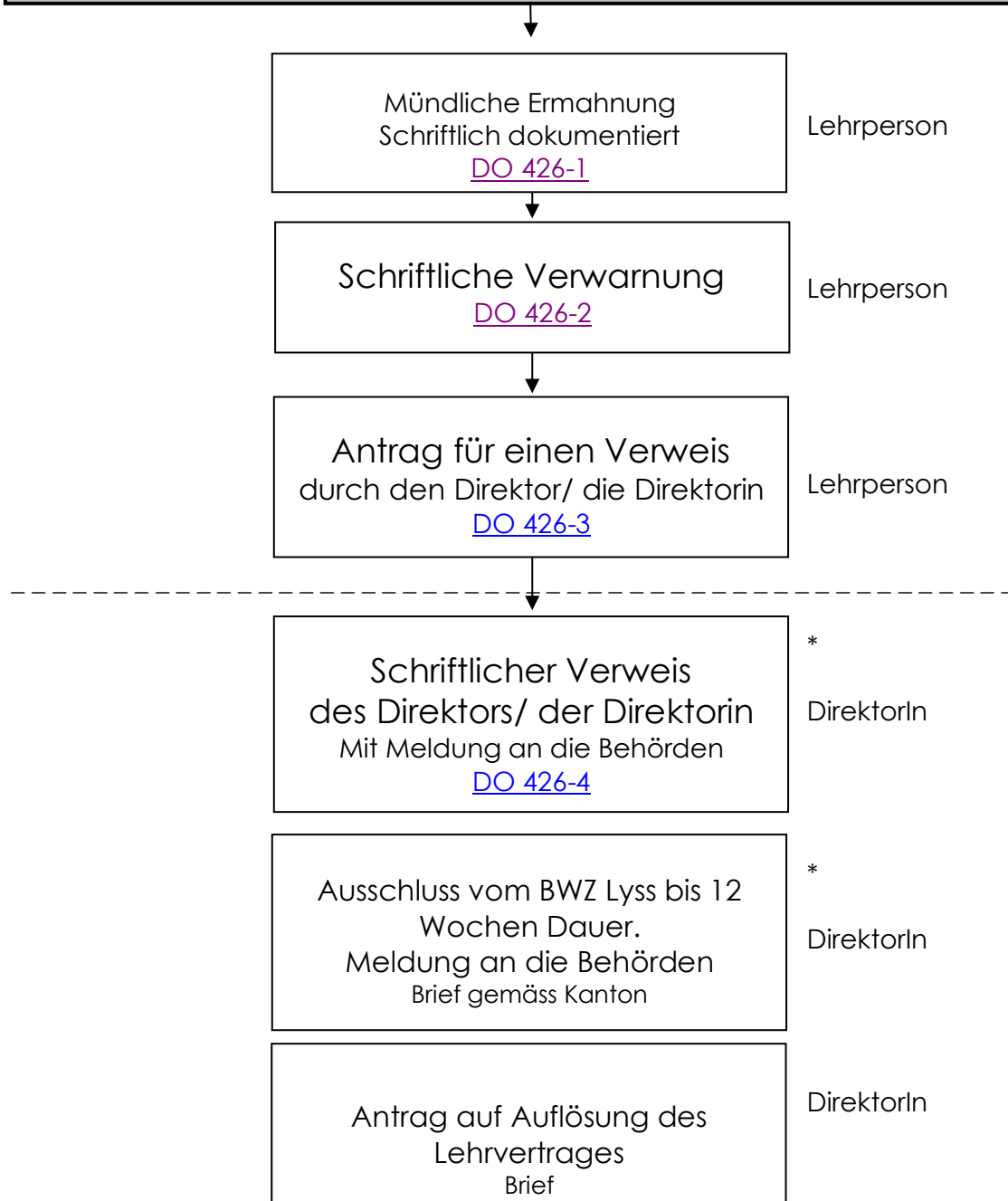


Präambel	Diese Verfahrensanweisung und alle damit verbundenen Dokumente orientieren sich verbindlich an der ganzheitlichen mit der Schulleitung und den Lehrpersonen entwickelten Unternehmenskultur (Mission, Vision, Leitwerte, Massnahmen) des BWZ Lyss.
Ziel/ Zweck	Ungestörtes Arbeiten und Lernen ermöglichen die vorgegebenen Werte des Zusammenlebens durchsetzen. Gegen wiederholte Störungen des Unterrichtes, bei Verstössen gegen die Schulordnung und das Absenzenwesen reagieren Lehrpersonen und der RektorIn primär mit pädagogischen Massnahmen. Zur Verdeutlichung können die Lehrpersonen im Sinne der Interventionsstufen (DO 214-1) die nachstehenden Massnahmen treffen. Der RektorIn kann gesetzliche Disziplinarmassnahmen ergreifen.
Leitwert	Die folgenden Inhalte nehmen hauptsächlich Bezug auf diese Leitwerte: <ul style="list-style-type: none"> - Geben und Nehmen - Leistungsorientiert

Verstösse gegen die Disziplinarordnung



Rechtsgrundlagen für die Massnahmen des Direktors/ der Direktorin:

Die hier aufgeführten Bestimmungen stützen sich auf das Berufsbildungsgesetz (BBG), die Berufsbildungsverordnung (BBV) und die Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) des Kantons Bern vom 9. November 2005.

* Bearbeitungsgebühren zwischen Fr. 50.– bis Fr. 100.– gemäß kantonalen Bestimmungen

1. Mitgeltende Unterlagen

DO 426-1	Mündliche Ermahnung
DO 426-2	Schriftliche Verwarnung
DO 426-3	Antrag für einen Verweis durch den Direktor/ die Direktorin
DO 426-4	Schriftlicher Verweis des Direktors/ der Direktorin
DO 214-1	Interventionsstufen

Präzision Disziplinarordnung

Die Ermahnungen und Verwarnungen im Zusammenhang mit dem Disziplinarwesen laufen unabhängig von den Ermahnungen und Verwarnungen im Zusammenhang mit der Absenzenordnung, d.h. jede Lehrperson kann pro Lernende/n eine mündliche Ermahnung wegen der Absenzenordnung und eine mündliche Ermahnung wegen Verstößen gegen die Disziplinarordnung aussprechen, bevor pro Verfahren die nächste Stufe fällig ist.

- Das Einhalten der Regeln ist Pflicht.
- Bei den Konsequenzen besteht ein Handlungsspielraum (siehe [DO 214-1](#)), d.h. es sind schwächere, individuelle Massnahmen ergriffen worden, bevor eine mündliche Ermahnung verfasst wird.
- Die Meldung an den Lehrbetrieb bei erster mündlicher Ermahnung ist fakultativ.
- Das Ermahnungswesen gilt individuell pro Lehrperson und Lehre (nicht pro Lehrjahr), d.h. jede Lehrperson folgt pro Lernende/r dem mehrstufigen Verfahren unabhängig von anderen Lehrpersonen.

Verstöße gegen die Absenzenordnung

